Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Elmshorn zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.

1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlußnehmers entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung einer elektrischen Anlage sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Zugrunde gelegt wird der jeweilige Anschluss, also nicht die Zahl der vorhandenen Wohnungen beispielsweise in einem Mehrfamilienhaus. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für

die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

3.4 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

3.5 Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

3.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.

5. Provisorische Anschlüsse

5.1 Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen) ist in der Regel eine Woche vor Beginn der Baumaßnahme, Veranstaltung usw. zu beantragen.

5.2 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Stromzähler.

6. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV; Messeinrichtungen

7.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

7.2 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Instandsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).

7.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1)) oder bei erhöhtem Aufwand nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen,

dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

8.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminsankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers TAB NS-Nord sowie in den technischen Merkblättern festgelegt. Diese finden Sie unter www.stadtwerke-elmshorn.de..

10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, die von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht werden.

10.3 Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

11.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Inkrafttreten

12.1 Für alle Netzanschlussverträge der Niederspannungsebene sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederspannungsebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.04.2009 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBEltV des Stadtwerke Elmshorn vom 15.03.1993.

Anlagen
Anlage 1: Preisblatt

STADTWERKE.
ELMSHORN

Ergänzende Bestimmungen der SWE
Preisblatt für die Stromversorgung

zur Niederspannungsanschlussverordnung NAV

Stand: 01.05.2018

		EUR/netto*
2.	**Hausanschlusskosten**	
2.1.1	Übliche Hausanschlüsse	
	Bauweise 1 (bis max. 3 x 63 A)	
	Kabellänge bis zu 20 Meter	1.860,00 €/Stk.
	je Meter Mehrlänge	38,00 €/m
	Bauweise 2 (bis max 3 x 160 A)	
	Kabellänge bis zu 20 Meter	2.110,00 €/Stk.
	je Meter Mehrlänge	49,00 €/m
	Bauweise 3 größer 3 x 160 A	auf Anfrage €/Stk.
	je Meter Mehrlänge	auf Anfrage €/m
	Leitungsgraben in eigener Herstellung (Anteil für die Sparte Strom)	8,10 €/m
2.2.2	HA-Verstärkung nur durch das Einsetzen höherer HA-Sicherungen	74,00 €/Stk.
2.2.3	Austausch des Hausanschlusskastens aufgrund von Leistungserhöhungen	
	bis 3 x 100 A	370,00 €/Stk.
	bis 3 x 200 A	410,00 €/Stk.
	größer 3 x 200 A	auf Anfrage €/Stk.
2.3	Temporäre Anschlüsse bis 15 m Kabellänge zur Baustromversorgung herstellen inkl. Rückbau	790,00 €/Stk.
3.	**Inbetriebsetzung der Kundenanlage**	
	Erstinbetriebsetzung	frei €/Stk.
3.1	Bei jeder weiteren Kundenanlage wird für die Anbringung der Mess- und ggf. Steuereinrichtungen je Anlage	118,00 €/Stk.
3.2	Bei vergeblichen Versuchen von Inbetriebsetzungen und bei von Kunden zu vertretenden Fehlfahrten	45,00 €/Stk.
3.3	Für die Auswechselung von Mess- und Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Kunden	118,00 €/Stk.
3.4	Beseitigung von Störungen zzgl. Material berechnet nach Aufwand	60,00 €/Std.

* zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer

		EUR/netto*
3.5	Außerhalb der üblichen Dienststunden	18,00 €/Std.
	und an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich auf die Pauschalen nach Ziff. 3.1 bis 3.4 berechnet	54,00 €/Std.
4.	**Plombenverschlüsse**	
	Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen	45,00 €/Einsatz
5.	**Prüfung von Messeinrichtungen**	
	Bei nicht Überschreiten der gesetzlichen Fehlergrenzen	210,80 €/Stk.
6.	**Kurzzeitig genutze Anschlüsse**	
6.1	A. Anschlusssicherung 1 x 25 A	94,60 €/Stk.
	B. Anschlusssicherung bis 3 x 63 A	94,60 €/Stk.
	C. Anschlusssicherung bis 3 x 200 A	240,00 €/Stk.
	zzgl. Baukostenzuschuss für Anschlüsse > 30 kW in Abhängigkeit der angemeldeten elektrischen Leistung je kW = 120,66 € in der Niederspannung (ggf. zzgl. Pos. 2.3)	
7.	**Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**	
7.1	Sperrung	60,00 €/Stk.
	Entsperrung	90,00 €/Stk.
7.2	Wird der Kunde zum angekündigten bzw. vereinbarten Termin nicht angetroffen, wird für jeden weiteren Versuch	45,00 €/Einsatz
7.3	Außerhalb der üblichen Dienststunden	18,00 €/Std.
	und an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich auf die Pauschalen nach Ziff. 7.1 und 7.2 berechnet	54,00 €/Std.
8.	**Anmahnung und Wiedervorlegung fälliger Rechnungen**	
8.1	Mahngeld	3,50 €/Rechnung
8.2	Wiedervorlegungsgeld	38,00 €/Rechnung

Baukostenzuschüsse

Gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) erste **30 kW** kostenfrei

Jede angemeldete Leistung über 30 kW hinaus:		
Niederspannung	€/kW	120,66 €/kW
Mittelspannung	€/kW	40,90 €/kW
Verstärkung **ohne** Durchlauferhitzer je Wohneinheit: 0,5 kW pro Wohneinheit pauschal		60,33 €/Stk.
Verstärkung **mit** Durchlauferhitzer bis 24kW je Wohneinheit: 1 kW pro Wohnheit pauschal		120,66 €/Stk.
Verstärkung **mit** E-Ladeeinrichtung für Elektromobilität bis 22 KW je Wohneinheit: 1 kW pro Wohnheit pauschal		120,66 €/Stk.

* zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer